

Allgemeine Geschäftsbedingungen der freibauten GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere- auch zukünftige- Leistungen/ Dienstleistungen- ausschließlich Entgegenstehende Geschäftsbedingungen bedürfen unsere schriftlichen Anerkennung.
- b) Auf Montage und bei ähnlichen Dienstleistungen werden diese Mietbedingungen entsprechend angewendet.

2. Angebot / Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstands durch den Mieter zustande.

3. Preis / Zahlung

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Zoll und Montagekosten; sollte in mehreren Ländern Umsatzsteuer anfallen, hat der Mieter/Auftraggeber auch ausländische Umsatzsteuer zuzüglich zur deutschen Umsatzsteuer zu zahlen.
- b) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Scheck oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu lasten des Mieters.
- c) Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Möglichkeit, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und unbeschadet der Möglichkeit des Mieters, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, Verzugszinsen in Höhe von 5 % dem jeweiligen Basiszins der EZB verlangen.
- d) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Leistungen - zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Der Rücktritt von einem Auftrag ist nur bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die bis dahin entstandenen Kosten werden jedoch berechnet. Beim Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt werden 50 % des Endbetrags berechnet, es sei denn, eine weitere Vermietung ist möglich. In diesem Fall werden lediglich 25 % des ursprünglichen Betrages berechnet. Bei Rücktritt am Veranstaltungstag oder 1. Tag zuvor, werden 100 % des Endbetrages berechnet.

4. Baustelle/ Montage

- a) Der Mieter gewährleistet- auf seine Kosten -die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Baustelle sowie ihre Eignung für Montage und Nutzung des Mietgegenstands.
- b) Soweit nach unserem Ermessen die Hinzuziehung unseres Richtmeisters und von Hilfspersonal des Mieters erforderlich ist, hat der Mieter die Kosten zu tragen und die Helfer gegebenenfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.
- c) Bei Zirkuszelten kann es bauartbedingt zu Regen- bzw. Kondenswasser im Innenraum kommen.

5. Vermieterhaftung

- a) Der Mieter kann Schadensersatz für die Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- b) Die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleiben hiervon unberührt.
- c) Für eingebrachte Sachen des Mieters oder dritter Personen haften wir nicht; insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.

6. Mieterhaftung

- a) Der Mieter haftet für alle Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung unzulässig sind, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstands, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt (vgl. Ziff. 5 b) beruhen.
- b) Entsprechend haftet der Mieter für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.
- c) Der Mieter haftet für alle entstandenen Flurschäden.

7. Besondere Mieterpflichten

- Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter
- a) die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen
 - b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und
 - c) uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht.
 - d) für Fremdschäden, die aus Einbauten wie Küche, Bühne, Technik, Mobiliar oder ähnlichem entstehen zu haften.

8. Untervermietung

- a) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- b) Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

9. Mietzeit

- a) Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstands.
- b) Mangels Befristung kann das Mietverhältnis vom Mieter und von uns nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- b) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen Stuttgart.
- c) Gerichtsstand ist Stuttgart. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Mieters befugt.
- d) Bei Mietverträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Sitz der Unternehmung: Stuttgart, Amtsgericht: Stuttgart.

